



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)

Wohnpflegeaufsicht (Heimaufsicht) der Kreise und kreisfreien Städte (2)

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die zuständigen Aufsichtsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sind bislang gem. § 18 Abs. 4 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbstG) verpflichtet, alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit, die Situation der stationären Einrichtungen sowie der Lebenssituation der betroffenen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderungen zu berichten. Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) fasst diese Berichte zu einem Landesbericht zusammen. Im Zuge des Entbürokratisierungsprozesses mit den Kommunalen Landesverbänden wurde u.a. eine Änderung des § 18 Abs. 4 SbstG (Wegfall Tätigkeitsbericht) ins Verfahren eingebracht. Vorbehaltlich von Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde daher seitens der Fachaufsicht bisher darauf verzichtet, Tätigkeitsberichte für die Jahre 2023/2024 bei den Wohnpflegeaufsichten anzufordern. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt daher unter Zugrundelegung bereits vorliegender Daten sowie Daten, die in der Kürze der Zeit bei den Wohnpflegeaufsichten erfragt werden konnten. Daten, die nach Wegfall der Berichtspflicht nach § 18 Abs. 4 SbstG im MSJFSIG nicht im Rahmen der Fachaufsicht erhoben werden, sind künftig direkt bei den datenerhebenden Stellen anzufragen. Transparenz nach außen ist gegeben über Auskunftsansprüche u.a. nach Informationszugangsgesetz SH (IZG

SH). Die Fachaufsicht bleibt wie bisher im kontinuierlichen Austausch mit den Aufsichtsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte.

1. Wie viele Einrichtungen sind in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten jährlich (gemäß § 7 Abs. 1 SbStG) zu prüfen (bitte sofern möglich für die Jahre 2023 und 2024 aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Fragen 1 und 3 werden mit nachfolgender Tabelle gemeinsam beantwortet:

Kreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl Einrichtungen (Stichtag: 31.12.2023)		Prüfquote 2023		Anzahl Einrichtungen (Stichtag: 31.12.2024)		Prüfquote 2024	
	Pflege	EGH	Pflege	EGH	Pflege	EGH	Pflege	EGH
Flensburg	19	6	68 %	33 %	17	5	94 %	100 %
Kiel	25	21	96 %	57 %	24	10	100 %	100 %
Lübeck	38	28	24 %	48 %	38	28	63 %	86 %
Neumünster	15	3	47 %	67 %	14	3	86 %	0 %
Dithmarschen	32	28	29 %	28 %	31	26	27 %	9 %
Herzogtum Lauenburg	43	15	60 %	33 %	42	15	83 %	93 %
Nordfriesland	34	26	35 %	12 %	35	22	43 %	41 %
Ostholstein	51	30	98 %	100 %	51	30	90 %	93 %
Pinneberg	47	13	64 %	69 %	47	13	98 %	100 %
Plön	16	15	100 %	100 %	16	15	100 %	100 %
Rendsburg- Eckernförde	93 gesamt		25,8 % gesamt		49	38	85 %	46 %

Schleswig-Flensburg	54	67	57 %	91 %	55	70	53 %	86 %
Segeberg	51	23	98 %	100 %	54	23	100 %	100 %
Steinburg	30	7	30 %	57 %	30	8	37 %	0 %
Stormarn	45	37	63 %	40 %	45	34	57 % ¹	6 %

2. Wie viele Einrichtungen sind in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten nur aus besonderem Anlass (gemäß § 7 Abs. 2 SbStG) zu prüfen (bitte sofern möglich für die Jahre 2023 und 2024 aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Vollständigkeit halber werden neben den Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 – 4 SbStG auch die aus besonderen Anlass zu prüfenden Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen nach § 8 SbStG aufgeführt.

Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 – 4 SbStG:

	2023	2024
Flensburg	26	26
Kiel	14	14
Lübeck	10	10
Neumünster	11	11
Dithmarschen	13	14
Herzogtum Lauenburg	18	15
Nordfriesland	48	49
Ostholstein	12	15
Pinneberg	13	13
Plön	26	26

¹ Die 57% beziehen sich auf die Prüfquote, die von der Regelprüfung befreit sind.

Rendsburg-Eckernförde	24	24
Schleswig-Flensburg	77	78
Segeberg	19	19
Steinburg	8	8
Stormarn	16	17
Gesamt:	335	339

Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen (§ 8 SbStG):

	2023	2024
Flensburg	1	1
Kiel	18	20
Lübeck	10	6
Neumünster	0	1
Dithmarschen	6	6
Herzogtum Lauenburg	32	32
Nordfriesland	3	4
Ostholstein	2	2
Pinneberg	7	8
Plön	11	9
Rendsburg-Eckernförde	18	18
Schleswig-Flensburg	0	0
Segeberg	3	3
Steinburg	0	1
Stormarn	7	7
Gesamt:	118	118

3. Wie hoch war die jeweilige Prüfquote für Regelprüfungen in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten (bitte sofern möglich für die Jahre 2023 und 2024 aufschlüsseln)?

Antwort:

Siehe Frage 1.

4. Gab es in den Jahren 2023 und 2024 anlassbezogene Prüfungen und wenn ja wie viele und um welche konkreten Fälle handelt es sich (bitte jeweils nach Kreisen/ kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Antwort:

Nachfolgende Tabelle bezieht sich auf die aus besonderem Anlass zu prüfenden Einrichtungen und besonderen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen, s. Frage 2. Zahlen zu Anlassprüfungen in stationären Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 konnten in der Kürze der Zeit nicht erhoben werden. Nach den Berichten der Wohnpflegeaufsichten in den Aufsichtsbesprechungen (02.02.2024 und 01.04.2025) über die Situation in den stationären Einrichtungen ist aber davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Anlassprüfungen im Rahmen der Vorjahre bewegt hat (vgl. Kleine Anfrage des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW) Wohnpflegeaufsicht, Drs. 20/2081).

Die konkreten Gründe der Anlassprüfungen liegen dem MSJFSIG nicht vor.

	2023	2024
Flensburg	8	41
Kiel	0	1
Lübeck	0	0
Neumünster	0	0
Dithmarschen	11	13
Herzogtum Lauenburg	1	0
Nordfriesland	18	20
Ostholstein	1	0
Pinneberg	0	0
Plön	51	66
Rendsburg-Eckernförde	0	2
Schleswig-Flensburg	8	7

Segeberg	1	4
Steinburg	0	0
Stormarn	0	0
Gesamt:	99	154

5. Wie viele Beratungen (gemäß § 3 Abs. 2 SbStG) wurden in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt, wie viele davon waren Mängelberatungen und welchen thematischen Schwerpunkt hatten diese (bitte sofern möglich für die Jahre 2023 und 2024 aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Schwerpunkte der Beratungen und Mängelberatungen sind nicht bekannt und konnten in der Kürze der Zeit nicht erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zählweise für die Erhebung der Beratung nach § 3 Abs. 2 SbStG nicht festgelegt ist und daher unterschiedlich hoch ausfällt.

	2023		2024	
	Beratungen § 3 Abs. 2 SbStG	Mängelbera- tungen § 22 SbStG	Beratungen § 3 Abs.2 SbStG	Mängelbera- tungen § 22 SbStG
Flensburg	24	26	35	65
Kiel	150	78	133	85
Lübeck	67	22	60	49
Neumünster	15	10	23	13
Dithmarschen	Keine Anga- ben	95	Keine Anga- ben	162
Herzogtum Lauenburg	38	12	187	14
Nordfriesland	Keine Anga- ben	30	Keine Angaben	35
Ostholstein	40	178	27	206
Pinneberg	563	10	1014	35
Plön	57	0	50	6
Rendsburg-Eckernförde	231	362	133	314
Schleswig-Flensburg	286	74	267	70
Segeberg	227	105	179	88
Steinburg	3	15	3	14
Stormarn	83	12	90	10
Gesamt:	1784	1029	2201	1166

6. Wie viele Beschwerden sind bei den Aufsichten der Kreise und kreisfreien Städte eingegangen und welchen thematischen Schwerpunkt hatten diese (bitte sofern möglich für die Jahre 2023 und 2024 aufschlüsseln)?

Antwort:

	2023	2024
Flensburg	38	68
Kiel	46	49
Lübeck	34	37
Neumünster	39	25
Dithmarschen	23	59
Herzogtum Lauenburg	51	49
Nordfriesland	67	116
Ostholstein	98	133
Pinneberg	29	44
Plön	47	66
Rendsburg-Eckernförde	93	100
Schleswig-Flensburg	22	34
Segeberg	52	50
Steinburg	17	10
Stormarn	56	41
Gesamt:	712	881

Inhaltlich bezogen sich die Beschwerden schwerpunktmäßig auf die Personal-situation, die pflegerische Versorgung und die Arzneimittelversorgung.

7. Wie viel Personal ist in den Aufsichtsbehörden der jeweiligen Kreise und kreis-freien Städten tätig (bitte in Vollzeitäquivalenten und sofern möglich für die Jahre 2023 und 2024 angeben)?

Antwort:

	2023	2024
Flensburg	0,50	2,04

Kiel	5,00	5,00
Lübeck	2,77	3,11
Neumünster	1,51	1,51
Dithmarschen	5,00	4,00
Herzogtum Lauenburg	4,00	4,00
Nordfriesland	3,00	2,30
Ostholstein	5,28	5,80
Pinneberg	3,73	4,70
Plön	2,00	2,00
Rendsburg-Eckernförde	10,12	9,87
Schleswig-Flensburg	6,20	6,10
Segeberg	8,77	8,07
Steinburg	2,00	3,00
Stormarn	5,00	5,00

8. Wie war der tatsächliche Besetzungsstand dieser Personalstellen in den jeweiligen Aufsichtsbehörden zu den Stichtagen 31.12.2023 und 31.12.2024?

Antwort:

Den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein obliegt die unmittelbare Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit einschließlich der Organisations- und Personalhoheit in der Behörde. Insofern liegen dem MSJFSIG keine tatsächlichen Besetzungsstände der Personalstellen vor.